

Geschäftliches

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **5 (1921)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat.

Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftsstelle in Küsnacht (Zürich) auf Postcheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).

Beiträge zum Inhalt sind willkommen.

Veranstaltung: Küsnacht (Zürich). Druck: G. Feli, Bern.

Geschäftliches.

Da unser Mitgliederverzeichnis neu gedruckt wird, ersuchen wir nochmals dringend, uns Wohnorts- und andere Änderungen der Anschrift sofort mitzuteilen, da das allerlei Mühe und Ärger erspart.

Geschäftsstelle Küsnacht.

Bibeldeutsch und Bürodeutsch.

(Schluß.)

„... Und es war finster auf der Tiefe“ — nein, „es muß“ heißen: „... und war es finster...“. Aus dem Amts-, Geschäfts- und Vereinsstil gehören hieher Fälle wie: „Hierdurch beehre ich mich, Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ..., und hoffe ich ...“, „Die Wichtigkeit dieser Traktanden veranlassen (!) uns ... und rechnen wir ...“ usw. Dagegen gehören natürlich nicht hieher jene Fälle, wo der Satz mit einer Umstandsbestimmung beginnt. Es heißt: „Ich habe heute ..., ich habe hier ..., ich habe so ..., ich habe deshalb ...“ aber: „heute habe ich ..., hier habe ich ..., so habe ich ..., deshalb habe ich ...“. Das Wörtchen „und“ ist aber kein Umstandswort, sondern ein Bindewort und hat keine Wirkung auf die Wortstellung. Es muß also heißen „und ich habe ...“ und nicht „und habe ich ...“.

Ueber diese sogenannte Inversion, d. h. Umstellung nach „und“ ist schon ungeheuer viel geschrieben worden. Wustmann hat sie den größten Greuel genannt, der unsere Sprache verunstalte, sie erzeuge dem sprachfühlenden Menschen Brechreiz. Engel findet zwar, es gebe viel ärgere Verstöße gegen Richtigkeit und Schönheit der Sprache, aber auch er ist dafür, daß sie „mit Stumpf und Stiel ausgerottet“ werde. Auf der andern Seite meint Professor Tappolet bloß: „Das eine ist mehr Geschäftsstil, das andere Schriftstellerdeutsch. Je nach Vorliebe (!) für das eine oder das andere wird man die Inversion gebrauchen oder nicht. In diesem Sinne würde ich z. B. auch die Inversion in einem Schüleraufsatz korrigieren, nicht als Verstoß gegen die Grammatik oder gar gegen die Logik, sondern als ungeschickte Stilvermischung.“

Dieses Beispiel ist ungemein tiefsinnig gewählt. Warum paßt denn die Inversion nicht in einen Schüleraufsatz? — „Weil ein Schüleraufsatz kein Geschäftsbrief ist!“ Was ist denn ein Schüleraufsatz? Eigentlich nichts, d. h. nichts von selbständigem Werte, sondern eine

Uebung, ein Bildungsmittel, aber nur ein Bildungsmittel, und weil der gebildete Mensch, auch Herr Professor Tappolet, keine Inversion macht (oder macht er sie vielleicht in geschäftlichen Schreiben und bloß in der Schriftstellerei nicht?), muß man sie dem Schüler anstreichen; denn man will ihm doch eine Vorliebe für den Stil der „Schriftstellerei“ beibringen. Dieser selbe Sprachgelehrte und Sprachlehrer aber, der „je nach Vorliebe“ den Geschäftsstil oder das Schriftstellerdeutsch duldet, sagt ein paar Seiten später, zwar ganz mit Recht, aber gegen seine eigene Logik: „Wir haben unbefangener und angenehmere Lehrer zur Vermeidung unserer Sprachdummheiten als den Grammatiker Wustmann, ich meine unsere besten Schriftsteller in allen Gauen deutscher Zunge.“ Da nun aber diese unsere besten Schriftsteller die Umstellung nach „und“ nicht pflegen (Lessing gar nicht, Goethe und Schiller nur in ganz vereinzelt Fällen; Goethe hat mit 17 Jahren seiner Schwester ausdrücklich davon abgeraten), so wird man das nicht bloß der „Vorliebe“ überlassen, sondern mehr oder weniger deutlich sagen dürfen, was gut und was schlecht sei. Man braucht ja dabei nicht gar so deutlich zu werden wie Wustmann, die Tatsache ist doch erfreulich, daß er gerade in diesem Punkte Erfolg gehabt hat wie sonst vielleicht nicht oft. Noch in der Auflage von 1903, die mir vorliegt, hält er es für nötig, jenen (nach Tappolet) „unanständigen“ Ausdruck („Brechreiz“) zu brauchen, aber 1911 konnte Engel, der ja auch nicht gerade zimperlich ist, schon ganz getrost erklären, daß „gebildetere Kaufleute schon nicht mehr so schreiben“. Nach ein paar fröhlichen Beispielen schließt er: „Hoffentlich sind dem Leser diese getreu dem Leben entnommenen Sätze gebührend lächerlich erschienen. Nicht nur, weil er sich durch die Inversion nach „und“ gleicher Lächerlichkeit aussetzt, sondern weil sie dank den erfolgreichen Warnungen der Lehrer und der Sprachhilfsbücher jetzt geradezu eines der Kennzeichen sprachlicher Unbildung geworden, nehme sich der Leser vor, sie unter keinen Umständen mehr zu setzen. Zu streiten gibt es hier nichts mehr.“

In der Tat berichtet Hugentobler auf Grund seiner Studien in den Jahrgängen 1912 und 1913 des „Bundesblattes der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, daß diese Umstellung, entgegen den Behauptungen in den meisten Stilbüchern, in der Amtssprache nicht mehr häufig sei. „Wir stünden also hier vor der Tatsache, daß ein wesentliches Stilmittel der Kanzleisprache im Laufe der Zeit, wohl infolge fortgesetzter Kritik, zum Teil beseitigt worden wäre. Die tägliche Beobachtung lehrt, daß die Zei-